

Menschenwürde und Recht

Autor(en): **Kägi, Werner / Heer, Gottlieb Heinrich / Huber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenwürde und Recht

Wir wissen es aus ergreifenden Zeugnissen aller Zeiten, dass die Würde der Frau da und dort auch geachtet worden ist, wo kein Recht es gebot. Und wir wissen auch das andere: dass das Recht — sogar ein Recht weitgetriebener Gleichheit — an sich noch keine Gewähr für die wirkliche Achtung der Personenwürde der Frau in der Gemeinschaft bietet.

Trotz diesen Grenzfällen aber bleibt es wahr, dass das Recht eine grundlegende und bedeutsame Garantie der Menschenwürde der Frau darstellt. Es ist weit mehr als „blosse Schale“. Die Stimme der Frau im öffentlichen Leben hat vielerorts deshalb so wenig Gewicht, weil kein Stimmrecht dahintersteht. Die Würde der Frau — und zumal der alleinstehenden Frau — wird deshalb so oft nicht geachtet, weil nicht das volle Recht des Bürgers sie umhegt. Erst durch das Recht wird aus dem unverbindlichen Wunsch die rechtsverbindliche Anregung, aus der blossen Petition die wirksame Initiative. Es trifft zwar nicht zu, dass die Schweizerin bisher „rechtlos“ gewesen wäre; die Ungleichheit unseres Männerstaates gab ihr ein Recht, das weit höher steht als jene Gleichheit, die in vielen Staaten ja nur gleiche Rechtlosigkeit bedeutet. Und doch ist das Recht der Schweizerfrau ein ungerechtes und hinkendes Recht. Nur wo sie in der Rechtsgemeinschaft die Gleichberechtigung als Mitbestimmende und Mitverantwortliche erhält, wird auch ihre Personenwürde besser respektiert.

Werner Kägi

* * *

Falsche Ritterlichkeit: die Frau vor Kampf und Härte bewahren zu wollen — in der Politik.

Echte Ritterlichkeit: ihre Ebenbürtigkeit — bei aller Verschiedenheit des Wesens — anzuerkennen und ihr zu den Pflichten auch das volle Recht als Staatsbürgerin zu gewähren.

Gottlieb Heinrich Heer

* * *

Die Welt-, die National- und die Lokalgeschichte berichten meist nur von Männern, aber die Bilanz fast aller Geschichte ist wohl positiv namentlich für die Frau, und zwar in deren höchster Berufung als Mutter. Durch die Mutter erst wird die Geschichte ein Ganzes, ein lebendes Gewebe. Die Männer, die — sichtbar oder unsichtbar — Geschichte machen, sind in ihrem besten Wesen zuerst von ihren Müttern bestimmt.

Max Huber

Aus „Das Wort als Gabe, kleine Anthologie der Dankbarkeit“
(Artemis-Verlag Zürich)